

§ 8 Sammelnachweise

¹Im Verwaltungshaushalt können Einnahmen und Ausgaben, die zu gleichen Gruppen gehören oder die sachlich eng zusammenhängen, in Sammelnachweisen veranschlagt werden; sie sind zusammengefaßt oder einzeln in die Abschnitte und Unterabschnitte zu übernehmen. ²Die Aufteilung nach wirklichkeitsnahen Maßstäben ist zulässig. ³§ 14 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.